



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

2/SN-107/ME 1 von 4  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 531 15/0

Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699

DVR: 0000019

GZ 601.323/1-V/4/94

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

Zur Einsicht freigegeben	82	OE/10
Datum:	6. DEZ. 1994	
Verteilt	6. Dez. 1994 <i>[Signature]</i>	

*Dr. Jausits*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Salzmonopolgesetz und das Berggesetz 1975 geändert  
werden

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Salzmonopolgesetz und das Berggesetz  
1975 geändert werden.

5. Dezember 1994  
Für den Bundeskanzler:  
*HOLZINGER*

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*[Signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.323/1-V/4/94

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/11

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Achleitner	2219	SaM-100/5-III/11/94 15. November 1994

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Salzmonopolgesetz und das Berggesetz 1975 geändert  
werden

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zum oz., am  
22. November 1994 eingelangten, Entwurf folgendes mit:

1. Allgemeines:

Gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Juni  
1973, GZ 33.123-2a/73, soll den begutachtenden Stellen eine  
Frist von wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen, die im  
vorliegenden Fall bei weitem unterschritten wurde.

2. Zur Rechtssetzungstechnik:

Gemäß der Richtlinie 65 der Legistischen Richtlinien 1990 ist  
dem System der Einzelnovellierung folgend grundsätzlich jede  
Änderung einer Rechtsvorschrift mit einem gesonderten Gesetz  
oder einer gesonderten Verordnung vorzunehmen.

- 2 -

Zwar haben das Salzmonopolgesetz und das Berggesetz 1975 sachliche Bezugspunkte; sie sind jedoch nicht in der Weise sachlich zusammengehörend zu betrachten, daß deren Novellierungen ausnahmsweise in einer Sammelnovelle zusammengefaßt werden dürften. Es wären daher zwei getrennte Einzelnovellierungsentwürfe der Bundesregierung zur Beschußfassung zuzuführen.

3. Zum Salzmonopolgesetz:

3.1 Zur Überschrift "Artikel I" und zum Titel:

Es gilt das zu Punkt 2. Angeführte.

3.2 Aus Gründen allenfalls anfallenden drucktechnischen Mehraufwandes wird ersucht, in der Z 3 des Artikel I keine unterschiedliche Schrifttype zu verwenden.

3.3 Gemäß der Richtlinie 41 und dem Anhang 2 der Legistischen Richtlinien 1990 ist das Inkrafttreten der durch die Novelle geänderten Bestimmungen in der Stammvorschrift zu normieren. Es wäre daher nach § 13 folgender § 14 anzufügen: "§ 14. Die §§ 8 und 9 Abs. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. XXX/1995, treten mit ... 1995 in Kraft. Die §§ 1 bis 7 und 10 bis 12, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. xxx/1995, treten mit Ablauf des ... 1995 außer Kraft."

4. Zum Berggesetz 1975:

4.1 Zur Überschrift "Artikel II" und zum Titel:

Es gilt das zu Punkt 2. Angeführte.

4.2 Gemäß der Richtlinie 41 und dem Anhang 2 der Legistischen Richtlinien 1990 ist das Inkrafttreten der durch die Novelle geänderten Bestimmungen in der Stammvorschrift zu normieren. Es wäre daher dem § 261 der folgende Abs. 3 anzufügen: "(3) § 76 Abs. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.

- 3 -

Nr. XXX/1995, tritt mit ... 1995 in Kraft." In einem weiteren Absatz könnte dann die Inkrafttretensregelung für die Bundesgesetze BGBl. Nr. 450/1994 und 633/1994 der Richtlinie 41 der Legistischen Richtlinien 1990 entsprechend gestaltet werden. Zur Rückwirkung wird auf Punkt 5.2 unten hingewiesen.

5. Zu den Erläuterungen:

- 5.1 Im vorletzten Absatz des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen sollten nach dem Wort "obliegt" die Worte "nach der derzeit geltenden Rechtslage" eingefügt werden.
- 5.2 Das Erfordernis eines rückwirkenden Inkraftsetzens der Änderung des § 76 Abs. 2 des Berggesetzes 1975 ist auch aufgrund der Angaben in den Erläuterungen nicht nachvollziehbar.
- 5.3 Am Ende des Allgemeinen Teiles sollte im Sinne der in dieser Hinsicht weiterhin gültigen Legistischen Richtlinien 1979 die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des in Aussicht genommenen Gesetzes begründet werden.

6. Zur Textgegenüberstellung:

Eine Textgegenüberstellung betreffend das Berggesetz 1975 wäre herzustellen.

5. Dezember 1994  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

